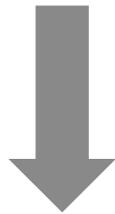

ÖR-Webinar

Staatshaftungsrecht

Thomas Weiler



Gewährung von
öffentlich-rechtlichen
Ersatzleistungen



Ausgleichspflichtiges Verhalten des
Staates

Das Staatshaftungsrecht dient v.a. der
Gewährung **öffentlich-rechtlicher
Ersatzleistungen** (Staat als
Anspruchsgegner).

Zu beachten ist jedoch, dass der Staat
in bestimmten Konstellationen auch
Anspruchsteller sein kann, z.B. § 49a
Abs. 1 S. 1 VwVfG, § 20 Abs. 1 S. 2
BAföG.

Formen der Staatshaftung

Ausgleich für...

...rechtswidriges schuldhaftes Fehlverhalten eines Amtsträgers

Schadensersatzansprüche

v.a. Amtshaftung: § 839
BGB i.V.m. Art. 34 GG

...rechtmäßiges oder rechtswidriges schuldloses Verwaltungshandeln

Entschädigungsansprüche

Art. 14 Abs. 3 GG;
enteignungsgleicher
und enteignender
Eingriff;
Aufopferungsanspruch

Dazu: Haftung aus öff.-rechtl. Schuldverhältnissen (z.B. auch GoA); öff.-rechtl. Erstattungsanspruch;
Folgebeseitigungsanspruch; Entschädigung aus PoR; auf europarechtlicher Grundlage

Verfassungsrechtliche Vorgaben

Art. 34 GG

Art. 14 GG

Rechtsstaatsprinzip 

Art. 20 Abs. 3 GG

Grundrechte

Einführung Amtshaftungsanspruch

Inhalt

Der **Amtshaftungsanspruch** ist das zentrale Institut des Staatshaftungsrechts.

Die Amtshaftung gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG deckt die Folgen rechtswidrigen und schuldhaften Verwaltungshandelns ab und begründet einen deliktischen Schadensersatzanspruch.

Historische Herleitung

Mandatstheorie – privatrechtl. Vertrag zwischen Landesherr und Staatsdiener

Forderung nach Übernahme der Haftung durch Staat

„Ordentlicher Rechtsweg“

Anspruchsgrundlage

Art. 34 GG – enger, hoheitlicher Bereich

§ 839 BGB – weiter, hoheitliches und privatrechtliches Handeln des Amtswalter

Regressansprüche des Staates

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG – Haftung im Außenverhältnis zum Bürger

Art. 34 S. 2 GG – sieht Rückgriff vor, ist aber keine Anspruchsgrundlage

Prüfungsschema Amtshaftungsanspruch

- 1 Beamter/Amtswalter
- 2 Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit
- 3 Amtspflichtverletzung
- 4 Gegenüber einem Dritten
- 5 Verschulden
- 6 Kausaler Schaden
- 7 Haftungsausschluss/-beschränkungen
- 8 Verjährung
- 9 Anspruchsgegner
- 10 Rechtsweg

Amtshaftungsanspruch - Probleme

1. Beamter/Amtswalter

-  „Haftungsrechtlicher Beamtenbegriff“
-  Private

2. Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit

-  Innerer und äußerer Zusammenhang
-  Nicht bei Gelegenheit

3. Amtspflichtverletzung

-  Verkehrssicherungspflicht
-  Rechtswidriger, bestandskräftiger VA
-  Weisung/Verwaltungsvorschrift

Amtshaftungsanspruch - Probleme

4. Drittbezogenheit

-  Normatives Unrecht (generell -, aber: Sonderfall B-Plan)
-  Hoheitsträger als Dritte

5. Verschulden

6. Kausaler Schaden

Amtshaftungsanspruch - Probleme

7. Haftungsausschluss und -beschränkungen

- Subsidiaritätsklausel, § 839 Abs. 1 S. 2 BGB
- Richterspruchprivileg, § 839 Abs. 2 BGB
- Versäumnis von Rechtsmitteln; § 839 Abs. 3 BGB
- Mitverschulden, § 254 BGB

8. Verjährung,
9. Anspruchsgegner,
10. Rechtsweg

8. Regelmäßige Verjährung nach
§ 195 BGB
9. Gegen Staat/Körperschaft für die Amtswalter tätig
10. „ordentlicher Rechtsweg“, Art. 34 S. 3,
gem. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG: zum LG

1. Wer ist Beamter?

Beamter im
statusrechtlichen Sinn

Beamter im
strafrechtlichen Sinn

Beamter im
haftungsrechtlichen Sinn

→ § 839 BGB „Beamter“

→ Art. 34 GG „Jemand“

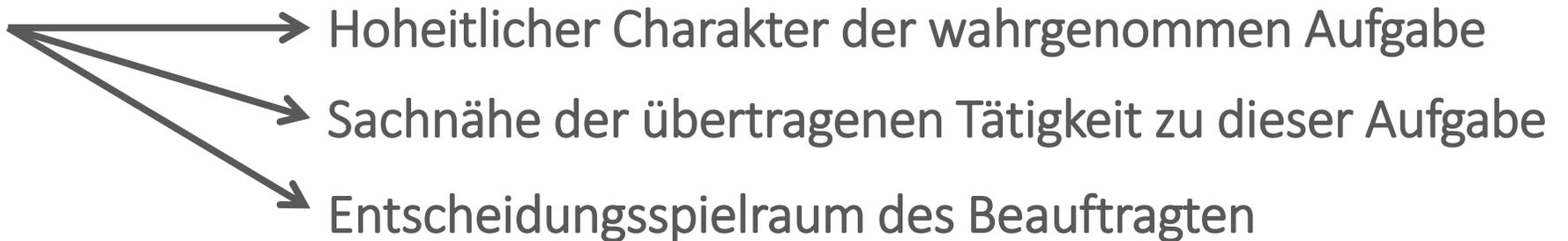
1. Private als Handelnde

→ BGH: „Werkzeugtheorie“ in Anlehnung an § 831 BGB:
Weisungsgebundenheit, Entscheidungsspielraum des
Privaten

→ Lit.: „Funktionaler Ansatz“: ist übertragene Tätigkeit staatlich?

Lässt sich das Handeln
der Privatperson dem
Staat zurechnen?

Gesamtschau



**Außenverhältnis zum Dritten
(Geschädigten) ist entscheidend**

▶ 1. Beamter/Amtswalter

Amtshaftung ist grundsätzlich keine Status-, sondern **Funktionshaftung**. Abzustellen ist auf das ausgeübte Amt, nicht auf die Form seiner Übertragung. Nicht das Innenverhältnis des Amtswalters zu seinem Dienstherrn/zum Staat, sondern das Außenverhältnis zum Dritten/Bürger ist entscheidend. Bei Privaten kommt es nicht mehr allein auf den Aspekt des Entscheidungsspielraums bzw. der Weisungsgebundenheit an, sondern auch auf die Nähe zum öffentlich-rechtlichen Funktionsbereich.

§ 839 BGB – „Beamter“

Art. 34 GG – „jemand“

Beamter im haftungsrechtlichen Sinn ist, wer in seiner Funktion mit der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe betraut ist.

Erweitert den Begriff

▶ 2. Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit



Verletzungshandlung ist (noch) dem hoheitlichen Bereich zugehörig

2. Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit

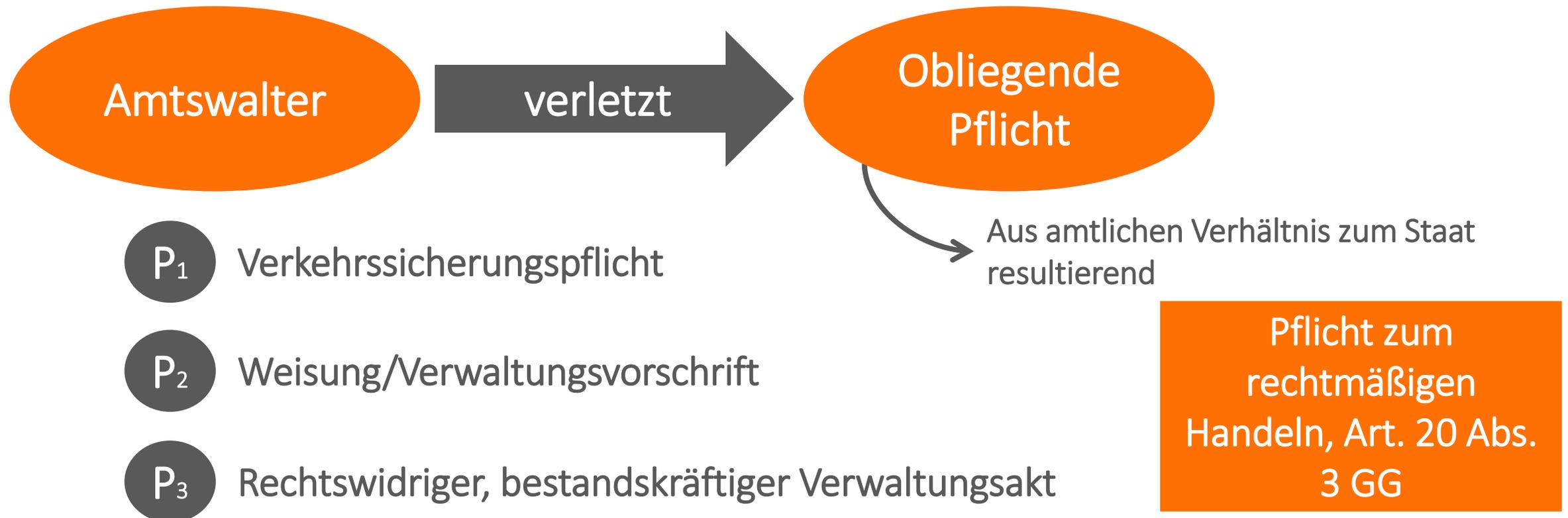
Äußerer Zusammenhang

- Räumlich-zeitlich
- Beurteilung: objektiver Geschehensablauf

Innerer Zusammenhang

- Einheitlicher, von der hoheitlichen Aufgabenerfüllung geprägter Lebenssachverhalt
- Keine völlig sachfremden Gründe

▶ 3. Amtspflichtverletzung?



▶ Verkehrssicherungspflicht

Verkehrssicherungspflicht

Pflicht allgemein zugängliche Wege, Plätze und Räume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten

Amtspflicht?

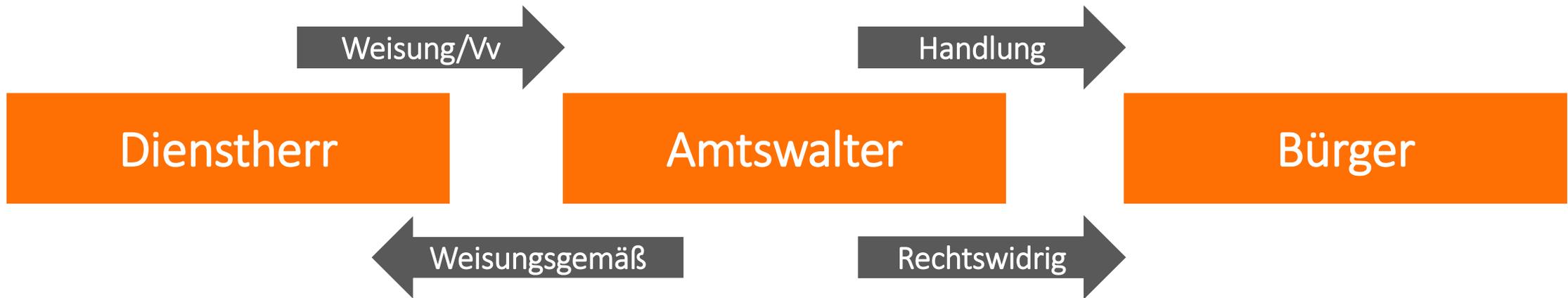
Straßenverkehrs-
sicherungspflicht

z.B. § 9a StrWG NRW; Art. 72 BayStrWG

BGH → (-), da geschaffene Gefahr nicht vom Verhalten eines Amtswalters, sondern einer Sache selbst ausgeht

Anders, wenn als hoheitliche Aufgabe übertragen worden ist
Lit. Geht immer davon aus

▶ Weisung/Verwaltungsvorschrift



Die Verwaltung ist ganzheitlich zu betrachten. D.h. auch weisungsgemäße, aber rechtswidrige Handlung verletzt

Amtspflicht

Haftungsverschiebung

Rechtswidriger, bestandskräftiger Verwaltungsakt

Bestandskraft des Verwaltungsakt \longrightarrow Unanfechtbarkeit

Rechtswidrigkeit \longrightarrow Amtspflichtverletzung, Verstoß gegen Pflicht zum rechtmäßigen Handeln

Rechtssicherheit,
Art. 20 Abs. 3 GG



Inhaltliche Richtigkeit,
Art. 20 Abs. 3 GG

\rightarrow Gerichtliche Überprüfung bietet höhere Rechtssicherheit als Bestandskraft. Beachte auch § 839 Abs. 3 BGB

4. Drittbezogenheit?

Drittbezogenheit einer Amtspflicht liegt vor, wenn die Amtspflicht zumindest auch dem geschädigten Bürger gegenüber besteht.

- Entfaltet die Amtspflicht Drittwirkung?
- Ist der Geschädigte dem geschützten Personenkreis zuzurechnen?
- Wird das konkret betroffene Rechtsgut von der Drittwirkung erfasst?

„Schutznormtheorie“
§ 42 Abs. 2 VwGO

Normatives Unrecht

→ Grundsätzlich keine Haftung für legislatives/normatives Unrecht

Sonderfall: Bebauungspläne

→ Entfaltet die Amtspflicht Drittwirkung? → § 1 Abs. 7 BauGB

→ Ist der Geschädigte dem geschützten Personenkreis zuzurechnen? → Individualisierbar über im Plangebiet liegende Grundstücke

→ Wird das konkret betroffene Rechtsgut von der Drittwirkung erfasst? → Schaden durch die Nichtberücksichtigung privater Belange, § 1 Abs. 7 BauGB

▶ Sonderfall: Hoheitsträger als Dritte



→ Verletzte Amtspflicht muss (zumindest auch) dem Schutz der Interessen des geschädigten Verwaltungsträgers dienen

→ Amtswalter und Verwaltungsträger müssen gegenläufige Interessen verfolgen

 Bspw. Selbstverwaltungskörperschaft und Staatsaufsicht

▶ Enteignung und „Junktimmklausel“, Art. 14 Abs. 3 GG

*BVerfGE 58, 300; 66, 248;
100, 226, BVerwGE 94,
279; BGHZ 120, 38.*

Eigentum als
geschützte
Rechtsposition

Wird ganz oder
teilweise
entzogen

▶ Vier Tatbestands-
merkmale

Eine rechtmäßige Enteignung
zieht immer eine
angemessene Entschädigung
nach sich

Durch hoheitlichen
Akt

Zur Erfüllung
öffentlicher
Aufgaben

Entschädigungsansprüche

Aufopferungs- anspruch

§§ 74, 75 Einl.
Preußisches
Allgemeines Landrecht

Hoheitlicher,
unmittelbarer Eingriff in
immaterielle
Rechtsposition löst
Entschädigungsanspruch
aus

Ausgleichs- pflichtige IuS

Art. 14 Abs. 1 GG

Rechtmäßige Inhalts- und
Schrankenbestimmung,
die rechtmäßig, aber
unverhältnismäßig ist

Enteignungs- gleicher Eingriff

§§ 74, 75 Einl.
Preußisches
Allgemeines Landrecht

Hoheitlicher,
rechtswidriger,
unmittelbarer Eingriff in
Eigentumsposition löst
Entschädigungsanspruch
aus

Enteignender Eingriff

§§ 74, 75 Einl. Preuß.
ALR

Hoheitlicher,
rechtmäßiger,
unmittelbarer Eingriff in
Eigentumsposition der
nicht zumutbar ist =>
Entschädigungsanspruch

 Beachte:

Kein „Dulde und Liquidiere“

Gedanke des „Sonderopfers“:
Rechtswidrigkeit des enteignungsgleichen
Eingriffs indiziert Sonderopfer, bei
enteignendem Eingriff und
Aufopferungsanspruch muss dies
begründet werden
(„eine übermäßige Belastung im Verhältnis
zu anderen Bürgern“)